

Die Spitex und der Zulassungsstopp für KVG-Leistungserbringer

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Spitex und der Zulassungsstopp für KVG-Leistungserbringer

Der Zulassungsstopp für neue Leistungserbringer im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde vom Bundesrat auf den 5. Juli in Kraft gesetzt. Der Spitex Verband Schweiz wehrte sich an einem Hearing gegen den Einbezug von Spitex-Organisationen.

Von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Vordringliches Ziel des Zulassungsstopps ist es, die Zahl der praktizierenden Ärzte auf dem aktuellen Stand einzufrieren und so der Zunahme von Praxiseröffnungen entgegen zu wirken. Im Medienrummel untergegangen ist die Tatsache, dass von dieser Verordnung grundsätzlich alle Leistungserbringer im ambulanten Bereich betroffen sind, namentlich auch alle «Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)». Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, bestimmte Kategorien von Leistungserbringern von dieser Regelung auszuschliessen. Sie sind zudem frei, die Beschränkung mehr oder weniger restriktiv anzuwenden. Der Spitex Verband Schweiz hatte Gelegenheit, sich an einem Hearing zu dieser Thematik zu äussern. Er machte dabei auf zwei Hauptaspekte aufmerksam.

Probleme mit Zahlen

Der Bundesrat nennt in seiner Verordnung jeweils eine Maximalzahl für alle zugelassenen Leistungserbringer in den Kantonen resp. Leistungsregionen. Daraus wurde auch die Versorgungsdichte (Anzahl Leistungserbringer pro 100'000 Einwohner/innen) abgeleitet. Abgesehen davon, dass die für die

Spitex genannten Zahlen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, lassen sich die Spitex-Zahlen nicht ohne weiteres mit denjenigen anderer Leistungserbringer vergleichen. Denn die Anzahl Spitex-Organisationen sagt über die effektive Spitex-Versorgungsdichte eines Einzugsgebiets nichts aus, da es sich ja um ganz kleine oder auch um grosse Organisationen handeln kann. Erst die Anzahl Spitex-Stellen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner würde etwas über die effektive Versorgungsdichte aussagen. Die Zahl der zugelassenen Leistungserbringer sagt allenfalls etwas über den aktuellen Stand der Strukturberichtigungen in der Spitex aus. Bei den zurzeit laufenden Bestrebungen, immer mehr Spitex-Organisationen zu sinnvollen, gemeindeübergreifenden Organisationen zusammenzuschliessen, werden bei jeder Fusion mindestens zwei alte Leistungserbringer verschwinden und ein Neuer entstehen.

Örtliche Beschränkung

Im Kommentar zur Verordnung weist der Bundesrat darauf hin, dass die Einzugsgebiete für ambulante Behandlungen sehr oft über die Kantonsgrenzen hinausgehen. Er bittet deshalb die Kantone, die Planungen gemeinsam mit den Nachbarregionen anzugehen. Der Spitex Verband Schweiz weist darauf hin, dass die Gemeinden und Kantone als wichtigste Mitfinanzierer der gemeinnützigen Spitex in ihren Leistungsaufträgen den Zugang

zu Spitex-Leistungen auf die ortsansässige Bevölkerung beschränken. Diese können also zurzeit gar nicht in eine Nachbargemeinde oder gar einen anderen Kanton ausweichen.

Kompetenz der Kantone

Der Ball zur Umsetzung der Verordnung liegt nun bei den Kantonen. Sofern die zuständigen Regierungsräte der Ansicht sind, dass für einzelne Kategorien von Leistungserbringern noch ein Bedarf besteht, können sie bestimmen, dass für diese kein Zulassungsstopp gilt. Geht man weiterhin davon aus, dass erstens die Leute immer älter werden und dadurch länger zu Hause gepflegt werden müssen und zweitens die Spitäler tendenziell

ihre Patientinnen und Patienten immer früher entlassen, so muss man nach wie vor von einem wachsenden Bedarf in der Spitex sprechen. In diesem Sinne äusserte sich auch die Zürcher Regierungsrätin Verena Diener im Tages-Anzeiger vom 5. Juli. Weiter sind sich die zuständigen Fachpersonen in den Gesundheitsdepartementen bewusst, dass zum Beispiel Spitex-Organisationen nur über die Krankenkassen abrechnen können, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Behandlung angeordnet hat. Sie tragen also nicht selbst zur Mengenausweitung bei. Das alles spricht klar dafür, dass die Kantone die Spitex zusammen mit andern Leistungserbringern vom Stopp ausnehmen sollten. □

Rehabilitationshilfen Heim- und Spitalbedarf

Kostenlose Beratung bei Ihnen zu Hause oder auf Anmeldung in unserer Ausstellung. Verlangen Sie unsere umfassende Gratis-Dokumentation.



- Rollstühle und Zubehör
- Elektro-Rollstühle
- Nachtstühle
- Bad-, WC- und Duschhilfen
- Hebebadewannen
- Patientenheber
- Decubitus-Verhütung
- Gehhilfen
- Pflegebetten (auch in Miete)
- Verbrauchsmaterial

Weitere Infos

Die entsprechenden Gesetzestexte und Kommentare sind via Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen abrufbar: www.bsv.admin.ch. Auskünfte über den aktuellen Stand der Umsetzung in den einzelnen Kantonen erteilen die Geschäftsstellen der kantonalen Spitex-Verbände.

Durisolstrasse 12
CH-5612 Villmergen
Tel. 056 622 08 22
FAX 056 621 81 91
info@binderrehabag.ch
www.binderrehabag.ch



Heim- und Spitalbedarf AG

Binder Rehab